

Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Fachhochschule Regensburg

vom 3. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Teilzeitstudium und Studienstruktur
- § 3 Praktisches Studiensemester

II. Prüfungsorgane

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission

III. Prüfungsverfahren

- § 6 Anrechnung auf Studium und Prüfung
- § 7 Arten von Leistungsnachweisen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 11 Zeitliche Lage der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungsanmeldung
- § 13 Notenbekanntgabe
- § 14 Ausstellung von Zeugnissen
- § 15 Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern

IV. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 16 Module, Prüfungen, Leistungspunkte
- § 17 Bewertung der Leistungen
- § 18 Regeltermine und Fristen
- § 19 Bachelor- und Masterarbeit
- § 20 Akademische Bachelor- und Mastergrade

V. Diplomstudiengänge

- § 21 Praktische Studiensemester, Grundpraktikum, Bewertung von Studienleistungen und Prüfungen, Wiederholung, Sanktionen bei Fristüberschreitung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Akademischer Diplomgrad

VI. Postgraduale Studiengänge und Weiterbildung

- § 24 Postgraduale Studien und Weiterbildung

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge
- § 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

1. Zeugnismuster
2. Muster einer Urkunde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für Studiengänge mit den Abschlüssen und akademischen Graden Bachelor (Bachelorstudiengänge), Master (Masterstudiengänge), Diplom (Diplomstudiengänge) sowie für postgraduale Studien und Weiterbildung. ²Für die jeweiligen Studiengänge werden Studien- und Prüfungsordnungen zur Ausfüllung dieser Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen.

§ 2

Teilzeitstudium und Studienstruktur

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium durchzuführen. ²Die Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang kann die Möglichkeit des dauerhaften Teilzeitstudiums vorsehen.
- (2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen können Studierende in begründeten Fällen (z. B. dualer Studiengang, praktisches Studiensemester im Ausland, Familienzeit) auf Antrag ein Studiensemester in Teilzeitform absolvieren. ²Die Dauer eines Studiensemesters in Teilzeit beträgt ein Kalenderjahr. ³Fristen verlängern sich entsprechend. ⁴Anträge auf Studiensemester in Teilzeit sind bis spätestens zur Rückmeldung für das betreffende Studiensemester beim Prüfungsamt zu stellen. ⁵Dieser Antrag bedarf zur Genehmigung der Zustimmung der Prüfungskommission.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge sind in zwei bis drei Studienabschnitte strukturiert. ²Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, welche Studiensemester den jeweiligen Abschnitt bilden. ³Der erste Abschnitt kann die ersten beiden oder die ersten drei Studiensemester umfassen. ⁴Ersatzweise bilden die Lehrinhalte der ersten beiden Studiensemester den ersten Studienabschnitt.
- (4) ¹Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung enthalten Studiengänge ein praktisches Studiensemester. ²Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.

§ 3

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. ²Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters stellt eine Prüfungsleistung dar.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Fehlzeiten im Umfang von mehr als fünf Tagen sind nachzuholen. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen. ⁴Soweit die jeweilige Studienordnung nichts anders vorsieht, können praxisbegleitende Lehrveranstaltungen auch in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine geeignete Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstelle durchgeführt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte.
- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang, Form und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. ⁴Nach Möglichkeit ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, ob das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (7) ¹Als gemeinsame Kommission wird der Praktikantenausschuss errichtet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Hochschulleitung. ³Die nicht-studentischen Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr von der erweiterten Hochschulleitung bestellt. ⁴Der Praktikantenausschuss beschließt Richtlinien für die Anrechnung von Leistungen auf das praktische Studiensemester und auf das Grundpraktikum und nimmt Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (8) Die Fakultäten benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern.

II. Prüfungsorgane

§ 4

Prüfungsausschuss

- (9) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁴Jede Ausbildungsrichtung der Hochschule soll durch ein Mitglied vertreten sein. ⁵Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (10) ¹Die Bestellung der Prüfungsausschuss-Mitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederbestellungen sind möglich.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) ¹Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder sowie des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Neben den in §3 Absatz 3 RaPO festgelegten Aufgaben obliegen der Prüfungskommission folgende Aufgaben:
- a) die Entscheidung in Fragen über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums
 - b) die Entscheidung in Fragen zur Anmeldung von Abschlussarbeiten
 - c) die Entscheidung über die Anerkennung der nachträglichen Anmeldung zu Prüfungen
 - d) die Feststellung der vollständigen Meldung von Prüfungsergebnissen.

III. Prüfungsverfahren

§ 6

Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen bzw. den Hochschulen gleichgestellten Einrichtungen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die anzurechnenden Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Regensburg im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist bei modularisierten Studiengängen anhand der erworbenen Credits sowie der Lehrinhalte und -ziele gemäß Modulbeschreibung zu beurteilen.
- (2) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation

oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ⁴Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen; eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁶Bei der Anrechnung von Leistungen werden ECTS-Leistungspunkte übernommen. ⁷Ergibt sich ein Fehlbetrag der nachgewiesenen Credits gegenüber der Sollsumme an Credits in den Modulen und Fächern, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, sollen ersatzweise weitere Leistungsnachweise im entsprechenden Umfang festzulegen, so dass im individuellen Studiengang die notwendige Gesamtzahl an ECTS-Punkten erreicht wird. ⁸Nicht bestandene Leistungsnachweise (Fehlversuche) sind bei der Anrechnung nur zu berücksichtigen, wenn es sich um einen bzgl. Lehrinhalte und Lehrziele absolut gleichwertigen Leistungsnachweis handelt, der in der Regel von ein- und derselben Fakultät angeboten wird.

- (3) ¹In besonders begründeten Fällen kann eine über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine 24-monatige praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters entspricht. ²Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ³Der Antrag auf Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der oder die Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.
- (4) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

§ 7

Arten von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Semester- und studienabschließende Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches als Prüfungsgegenstand haben, finden als schriftliche oder mündliche Prüfung statt. ²Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ³Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁴Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise umfassen nicht den gesamten Lehrinhalt eines Faches und werden i. d. R. außerhalb des Prüfungszeitraumes und damit während der Vorlesungszeit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges verlangt. ²Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
- schriftliche Leistungsnachweise (z. B. Klausuren, Protokoll, schriftliche Ausarbeitung),
 - mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquium, Befragung, Referat, Präsentation),
 - praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen),
 - Studienarbeiten,

- Projektarbeiten,
- Prüfungsstudienarbeit.

³Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.

- (3) ¹Wenn für die Zulassung zu Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. ²Prüfer sollen während der Prüfung anwesend sein.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können; insbesondere Angaben zu Rücktritten wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit. ⁵Der Prüfer informiert in diesen Fällen die Prüfungskommission gesondert.
- (4) ¹Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und i. d. R. bis zur die Prüfungszeit beendenden Prüfungskommissionssitzung abgeschlossen sein. ⁴Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Bei Prüfungen, die nicht den gesamten Leistungsnachweis eines Fachs bzw. Moduls (§ 16 Absatz 1) umfassen (Teilprüfungen), sowie bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen bzw. -fächern soll die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. ³Die Prüfungskommission regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden.

§ 9 **Mündliche Prüfungen**

- (1) ¹Soweit die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer stattfinden. ²Auch Beisitzer müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Kandidat nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und ggf. dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 **Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang legt fest, wie die studienbegleitenden Leistungsnachweise zu bewerten sind.
- (2) ¹Für studienbegleitende schriftliche Leistungsnachweise in Fächern, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer bestehenserheblichen Endnote führt, gelten die Regelungen des § 8 entsprechend. ²Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester oder bei der Präsentation der Abschlussarbeit gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (3) ¹Die Information über den Erfolg von nicht-endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt zu geben; die Prüfungskommission kann die Frist bis auf eine Woche vor der zugehörigen Prüfung verkürzen. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 11 **Zeitliche Lage der Prüfungen und Leistungsnachweise**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt den festgesetzten Prüfungszeitraum spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen, die für Prüfungen zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die Festlegung von vom Prüfungszeitraum gemäß Abs. 1 unabhängigen Prüfungsterminen bei Wiederholungsprüfungen, bei weiterbildenden Masterstudiengängen und bei Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Soweit für die Ablegung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen eine zentrale Planung erforderlich ist bzw. schriftliche Leistungsnachweise in mehreren Studiengruppen mit gleichlautenden Aufgaben abgehalten werden sollen, sollen als Zeitraum für die Ablegung des Leistungsnachweises die letzten drei Tage der Vorlesungszeit herangezogen werden. ²Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungsnachweise in allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und -modulen.

§ 12 Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Wer Prüfungen oder endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung erfolgt gemäß dem vom Prüfungsamt veröffentlichten Anmeldeverfahren innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist. ³Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung der betreffenden Prüfungskommission zulässig. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, es sei denn, die Zuständigkeit wurde in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung auf die Prüfungskommission übertragen.
- (2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn dem oder der Studierenden nicht bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Nichtzulassung bekannt gemacht wurde.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.

§ 13 Notenbekanntgabe

¹Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ²Die Notenbekanntgabe erfolgt nach Feststellung der Noten durch elektronischen Aushang. ³Alternativ oder zusätzlich kann das Prüfungsamt nach Ankündigung weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung vorsehen.

§ 14 Ausstellung von Zeugnissen

- (1) Die Ausstellung von Zeugnissen erfolgt nach den Mustern in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) ¹Sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten vorgeschrieben ist, werden diese in einer zusätzlichen Spalte bei den jeweiligen Leistungen angegeben. ²In anderen Studiengängen kann auf Antrag eine zusätzliche Bestätigung über erworbene Credits ausgestellt werden.
- (3) Soweit dies wegen der Besonderheit eines Studiengangs erforderlich ist, können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung besondere Zeugnismuster vorgesehen werden.
- (4) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen wird ein Diploma Supplement nach den Mustern der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

²Soweit aufgrund der Datenbasis die Bildung einer relativen Note gemäß § 11 Abs. 4 RaPO möglich ist, wird diese im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 15

Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern

¹Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern wird eine Kommission gebildet. ²Die Zusammensetzung regelt der Fakultätsrat der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik. ³Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Befugnisse der Prüfungskommissionen bleiben unberührt.

IV. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 16

Module, Prüfungen, Leistungspunkte

- (1) ¹Ein Modul ist in der Regel eine Gruppe von Studienleistungen, die zusammen eine Lehreinheit bilden. ²Die erfolgreiche Ablegung eines Moduls wird durch eine Prüfung oder mehrere Teilprüfungen nachgewiesen; sie wird benotet (Endnote). ³Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben. ⁴Das Prüfungsamt der Hochschule verwaltet die Daten über die erfolgreich abgeschlossenen Module und die so erworbenen Leistungspunkte und stellt auf begründeten Antrag darüber eine Bestätigung aus.
- (2) ¹Die Leistungspunkte (Credits) der Fachhochschule Regensburg sind entsprechend den Vorgaben des „European Credit Transfer System“ (ECTS) definiert. ²Die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters beträgt 30 Credits. ³Zum erfolgreichen Studienabschluss müssen alle in der Studienordnung zum jeweiligen Studiengang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt und die festgelegte Mindestanzahl an Credits erworben werden. ⁴Fehlende Credits aus Pflichtmodulen können nicht mit Credits aus Wahlmodulen aufgefüllt werden.
- (3) ¹Alle Prüfungen, Teilprüfungen oder endnotenbildende Leistungsnachweise können mindestens einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung einer solchen Leistung, soweit davon nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Abschlussprüfung abhängig ist, ist im ganzen Studienverlauf nur insgesamt viermal zulässig. ³Soweit die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang nichts Anderes vorsieht, ist bei Teilprüfungen generell eine zweite Wiederholung zulässig.

§ 17

Bewertung der Leistungen

- (1) Die Bewertung der Leistungen und die Bildung von Endnoten ist in § 7 RaPO geregelt.
- (2) ¹Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) oder anderen endnotenbildenden Leistungen zusammen, so muss jede dieser Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Bei einer Wiederholung ist nur die jeweils nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen zu den Sätzen 1 und 2 festlegen. ⁴Die

Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilleistungen gleich gewichtet.

- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar.

§ 18

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (gemäß § 8 Abs. 2 RaPO) zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). ²Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge legen Mindestanforderungen zum Studienfortgang zum Ende des ersten Studienabschnitts in Abhängigkeit vom Erreichen von ECTS Punkten (Credits) fest.
- (2) ¹Ein Erreichen des Ausbildungszieles ist zu erwarten, wenn mehr als durchschnittlich 21 Credits je Semester erworben werden; hierbei sind anrechenbare Credits aus Teilmodulen zu berücksichtigen. ²Wurde am Ende des ersten Studienabschnitts die Anzahl von Credits gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht, erfolgt noch vor Beginn des zweiten Studienabschnitts ein Warnhinweis, in dem die betroffenen Studierenden aufgefordert werden, im Folgesemester die Fachstudienberatung aufzusuchen, und in dem zugleich darauf hingewiesen wird, dass nach aktuellem Studienverlauf das Einhalten der Regelstudienzeit gefährdet ist, für ein erfolgreiches Studium eine durchschnittliche Mindestzahl an Credits gemäß Satz 1 zu erwerben sind und gemäß § 8 Abs. 3 RaPO Sanktionen drohen.
- (3) ¹Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester ist die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 8 Absatz 3 RaPO endgültig nicht bestanden. ²Zu Beginn des auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgt eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass noch nicht alle Leistungen erbracht sind und dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Fachsemesters erfolgreich abgelegt sein müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Gleichzeitig wird eine Empfehlung zum Besuch der Fachstudienberatung ausgesprochen.
- (4) ¹Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen können auf Antrag bei Fristüberschreitungen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Absätzen 1 und 3 genannten Fristen, im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen.

§ 19

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt auszugeben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann weitere Voraussetzungen für die Ausgabe der Arbeit vorsehen. ³Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (3) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
- a) Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 - b) Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 - c) ¹Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird auf einem Formblatt festgelegt und vermerkt. ²Die Prüfungskommission kann nach Anhörung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin bei Ausgabe der Abschlussarbeit bis zu einem Monat nach Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit die Abgabefrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. ³Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim dem oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
 - d) Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät im Fakultätssekretariat oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Regel in zweifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.
 - e) ¹Ein geeignetes Thema kann zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten für sich zweifelsfrei erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat oder jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 20 Akademische Bachelor- und Mastergrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Mastergrad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

V. Diplomstudiengänge

§ 21

Praktische Studiensemester, Grundpraktikum, Bewertung von Studienleistungen und Prüfungen, Wiederholung, Sanktionen bei Fristüberschreitung

- (1) ¹Diplomstudiengänge können zusätzlich zu den Bestimmungen in § 3 ein Grundpraktikum enthalten. ²Das erste praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen ist einem Grundpraktikum gleichzusetzen. ³Ein Grundpraktikum vermittelt im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen.
- (2) Die Dauer der Grundpraktika ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, sie sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten; § 3 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Bewertung der Studienleistungen und Prüfungen, deren Wiederholung sowie die Sanktionen bei Fristüberschreitung sind in den §§ 23, 24, 26, 27, 31 und 37 RaPO geregelt.

§ 22

Diplomarbeit

Für die Diplomarbeit gilt folgendes Verfahren:

1. Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die Aufgabensteller für die Abschlussarbeiten.
2. ¹Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Kandidaten und Kandidatinnen mit dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der Kandidat oder die Kandidatin auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu; er ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁵Die Ausgabe des Themas ist nach näherer Regelung des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden mit Angabe des Studiensemesters und der Fakultät, Name des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Abschlussarbeit mit Beschreibung der Aufgabenstellung, Tag der Ausgabe des Themas sowie Abgabetermin.
3. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
4. ¹Ein Student oder eine Studentin erhält in der Regel frühestens zu Beginn des vorletzten Studiensemesters das Thema für seine/ihre Diplomarbeit. ²Das letzte Semester im Sinne dieser Regel bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des oder der Kandidatin. ³Ist im jeweiligen Studiengang ein praktisches Studiensemester vorgesehen, kann das Thema erst nach erfolgreichem Absolvieren dieses Semesters ausgegeben werden.
5. ¹Ein geeignetes Thema kann zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten und Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten oder einer jeden Kandidatin für sich zweifelsfrei erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat oder jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

6. ¹Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegt. ²Die fertige Abschlussarbeit soll dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin sowie einer von ihm/ihr zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Regel in zweifacher gebundener Ausfertigung übergeben werden. ³Gegenstände und/oder künstlerische Abschlussarbeiten werden in einfacher Ausfertigung übergeben. ⁴Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin in schriftlicher und begründeter Form beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen.

§ 23

Akademischer Diplomgrad

- (1) Aufgrund der an der Fachhochschule Regensburg bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Fachhochschule Regensburg zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Dekanin zu unterzeichnen.
- (3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Postgraduale Studiengänge und Weiterbildung

§ 24

Postgraduale Studien und Weiterbildung

¹Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, sowie für das Weiterbildende Studium gelten die Bestimmungen der §§ 41 und 42 RaPO. ²Soweit diese Allgemeine Prüfungsordnung zu den dort genannten Vorschriften ergänzende Regelungen trifft, gelten diese entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge

- (1) Für auslaufende Studiengänge und Studienschwerpunkte ist dafür zu sorgen, dass Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise auch nach dem letztmaligen regulären Lehrangebot des Studienfaches abgelegt werden können.
- (2) ¹Die Studierenden werden über das Auslaufen oder die wesentliche Änderung von Studienordnungen durch die Fakultäten hochschulöffentlich informiert. ²Beim Auslaufen von Studiengängen ist ein Abwicklungsplan bekannt zu machen, in dem zeitlich vorausschauend auf das letztmalige Lehrangebot in auslaufenden Fächern hingewiesen wird. ³In der Regel werden Fächer im auf die letzte Kohorte des auslaufenden Studiengangs folgenden Studienjahr für Wiederholer ein weiteres Mal als Lehrveranstaltung angeboten. ⁴Eine Anrechnung von Stu-

dienstleistungen eines auslaufenden Studiengangs gemäß § 6 auf Fächer bzw. Module eines neuen oder geänderten Studiengangs sowie umgekehrt ist möglich.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 9. April 1998 (KWMBI II S.916), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Mai 2005 außer Kraft.
- (3) ¹Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen enden mit Ablauf des 14. März 2008. ²Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen nach dieser Satzung sind zum 15. März 2008 neu zu bilden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 26. Juni 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg vom 3. August 2007.

Regensburg, den 3. August 2007

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2007.

Anlagen

Anlage 1	Muster für das Deckblatt für ein Abschlussprüfungszeugnis
Anlage 1a	Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis
Anlage 1b	Muster für ein Masterprüfungszeugnis
Anlage 1c	Muster für ein Vorprüfungszeugnis
Anlage 1d	Muster für ein Diplomprüfungszeugnis
Anlage 2	Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades

Anlage 1: Muster für das Deckblatt für ein Abschlussprüfungszeugnis

DIPLOMPRÜFUNGSZEUGNIS



Erläuterung:

Statt „Diplomprüfungszeugnis“ kann je nach Studiengang auch „Bachelorprüfungszeugnis“ oder „Masterprüfungszeugnis“ verwendet werden.

Im unteren Drittel der Seite folgt folgender Text; der Text kann stattdessen auch am Ende des Zeugnisses stehen:

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut = 1,0 – 1,5

gut = 1,6 – 2,5

befriedigend = 2,6 – 3,5

ausreichend = 3,6 – 4,0

nicht ausreichend = über 4,0

m.E.a. = mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden = 1,0 bis 1,2

sehr gut bestanden = 1,3 bis 1,5

gut bestanden = 1,6 bis 2,5

befriedigend bestanden = 2,6 bis 3,5

bestanden = 3,6 bis 4,0

Anlage 1a: Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis

BACHELORPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelorprüfung im Studiengang

_____, *Studienrichtung _____, *Studienschwerpunkt

_____, abgelegt und bestanden.

Prüfungsgesamtnote 

Gesamturteil: 

Module	Credits ¹	Noten- gewicht	Endnote (Notenwert)
**Pflichtmodule			

***Pflichtmodule des Studienschwerpunkts**

****Studiengangsspezifische(s)/
Fachwissenschaftliche(s) Wahlpflichtmodul/module**

****Allgemeinwissenschaftliche(s)
Wahlpflichtmodul/module**

**Bachelorarbeit
Thema:**

Das Studium umfasste auch *(ein) mit Erfolg abgelegte(s) Grundpraktikum / praktische Studienzeiten und /ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.

Die Bachelorprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom dd. mmmm 2007 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung vom in der jeweiligen Fassung.

Regensburg, den _____

Der/Die Präsident(in)

Der/Die Vorsitzende der
Prüfungskommission

(Siegel)

¹ Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für diese Arbeit eines Semesters insgesamt werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

Erläuterung zum Muster eines Bachelorprüfungszeugnisses:

* Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

** Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

Besondere Notengewichtungen sind durch Fußnoten bei den jeweiligen Noten kenntlich zu machen, die am Ende der Auflistung der Noten erklärt werden. Stattdessen kann auch eine besondere Spalte Notengewicht neben der Spalte Endnote bzw. Notenwert eingefügt werden.

Sofern Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 6 gewonnen wurden, ist dies zu vermerken.

Anlage 1b: Muster für ein Masterprüfungszeugnis

MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung im Studiengang

_____, *Studienrichtung _____, *Studienschwerpunkt

_____, abgelegt und bestanden.

Prüfungsgesamtnote 

Gesamturteil: 

Module	Credits ¹	Noten- gewicht	Endnote (Notenwert)
--------	----------------------	-------------------	---------------------

****Pflichtmodule**

***Pflichtmodule des Studienschwerpunkts**

****Studiengangsspezifische(s)/
Fachwissenschaftliche(s) Wahlpflichtmodul/module**

****Allgemeinwissenschaftliche(s)
Wahlpflichtmodul/module**

**Masterarbeit
Thema:**

abgelegtes praktisches Studiensemester.

*Das
Studium
umfasste
auch
**mit
Erfolg
abgelegt
e
praktisc
he
Studienz
eiten
**und
ein mit
Erfolg

Die Masterprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom dd. mmm 2007 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung vom in der jeweiligen Fassung.

Regensburg, den _____

Der/Die Präsident(in)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

(Siegel)

¹ Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für diese Arbeit eines Semesters insgesamt werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

Erläuterung zum Muster eines Masterprüfungszeugnisses:

* Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

** Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

Besondere Notengewichtungen sind durch Fußnoten bei den jeweiligen Noten kenntlich zu machen, die am Ende der Auflistung der Noten erklärt werden. Stattdessen kann auch eine besondere Spalte Notengewicht neben der Spalte Endnote bzw. Notenwert eingefügt werden.

Sofern Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 6 gewonnen wurden, ist dies zu vermerken.

Anlage 1c: Muster für ein Vorprüfungszeugnis

*VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Grundstudiums die *Vorprüfung im Studiengang
_____ abgelegt und bestanden.

ggf. credits ²⁾ Endnote ¹⁾ ggf. Notenwert
(in Klammern)

Pflichtfächer

****Studiengangspezifische(s)/
Fachwissenschaftliche(s) Wahlpflichtfach/fächer**

****Allgemeinwissenschaftliche(s)
Wahlpflichtfach/fächer**

Das Grundstudium umfasste auch ein mit Erfolg abgelegtes **praktisches Studiensemester / Grundpraktikum / mit Erfolg abgelegte praktische Studienabschnitte.

Regensburg, den _____

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

(Siegel)

- 1) Notenwerte der Endnoten:
sehr gut = 1,0 - 1,5; gut = 1,6 - 2,5; befriedigend = 2,6 - 3,5; ausreichend = 3,6 - 4,0; nicht ausreichend = über 4,0;
m.E.a. = mit Erfolg abgelegt.
- 2) Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Semesters insgesamt werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vergeben.

Die *Vorprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom dd. mmmm 2007 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung vom (KWMBI) in der jeweiligen Fassung.

Erläuterung zum Muster eines Vorprüfungszeugnisses:

- * Je nach Bezeichnung in der Studien- und Prüfungsordnung kann statt „Vorprüfung“ die Bezeichnungen „Diplom-Vorprüfung“ verwendet werden.
- ** Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

Sofern Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 17 RaPO gewonnen wurden, ist dies zu vermerken.

Anlage 1d: Muster für ein Diplomprüfungszeugnis

DIPLOMPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Diplomprüfung im Studiengang /

Aufbaustudiengang _____, **Studienrichtung _____,

**Studienschwerpunkt _____, abgelegt und bestanden.

Prüfungsgesamtnote

Gesamturteil:

ggf. credits ²⁾ Endnote ¹⁾ ggf. Notenwert
(in Klammern)

Pflichtfächer

****Pflichtfächer des Studienschwerpunktes**

****Studiengangsspezifische(s)/
Fachwissenschaftliche(s) Wahlpflichtfach/fächer**

****Allgemeinwissenschaftliche(s)
Wahlpflichtfach/fächer**

Diplomarbeit
Thema:

*Das Grundstudium umfasste auch ein mit Erfolg abgelegte(s) Grundpraktikum/praktische Studienzeiten und *ein/
zwei mit Erfolg abgelegte praktische(s) Studiensemester.

Im Rahmen der *Vorprüfung/Diplomvorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungs-
nachweise erbracht, die aus dem *Vorprüfungs- / Diplomvorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

Die Diplomprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom dd. mmmm
2007 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung vom (KWMBI) in der jeweiligen Fassung.

Regensburg, den _____

Der/Die Präsident(in)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

(Siegel)

¹ Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für diese Arbeit eines Semesters insgesamt werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

Erläuterung zum Muster eines Diplomprüfungszeugnisses:

- * Je nach Bezeichnung in der Studien- und Prüfungsordnung kann statt „Vorprüfung“ die Bezeichnungen „Diplom-Vorprüfung“ verwendet werden.
- ** Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Besondere Notengewichtungen sind durch Fußnoten bei den jeweiligen Noten kenntlich zu machen, die am Ende der Auflistung der Noten erklärt werden. Stattdessen kann auch eine besondere Spalte Notengewicht neben der Spalte Endnote bzw. Notenwert eingefügt werden.

Sofern Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 17 RaPO gewonnen wurden, ist dies zu vermerken.

U R K U N D E



DIE FACHHOCHSCHULE REGENSBURG VERLEIHT

HERRN/FRAU _____,

GEBOREN AM _____ IN _____,

AUFGRUND DER AM _____

IM STUDIENGANG _____

ERFOLGREICH ABGELEGTEN * BACHELOR- / MASTER- / DIPLOMPRÜFUNG

DEN AKADEMISCHEN GRAD

* BACHELOR _____ / MASTER _____ / DIPLOM _____ (FH)

KURZFORM: * B. _____ / M. _____ / DIPL.- _____ (FH)

REGENSBURG, DEN . _____

DER/DIE PRÄSIDENT(IN)

DER/DIE DEKAN(IN)

(NAME)

(NAME)

(Siegel)

Erläuterung: * Zutreffendes nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auswählen.